

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 438/08 B

L 33 R 1253/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 RJ 349/04 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.8.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und hilfsweise auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin hat keinen prozessordnungsgemäßen und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweis-
antrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Soweit sie rügt, beide Instanzen
hätten trotz der Beweisantritte eine Sachaufklärung rechtsfehlerhaft unterlassen, übersieht sie,
dass mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur ein Verfahrensverstoß des Gerichts im unmittel-
bar vorangehenden Rechtszug geltend gemacht werden kann. Verfahrensmängel des erst-
instanzlichen Verfahrens können die Zulassung der Revision nur rechtfertigen, wenn diese
Mängel auf das Berufungsverfahren fortwirken (*BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 6; BSG
SoZR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das Übergehen von Beweisanträgen durch das Sozialgericht (SG)
ist kein derartiger fortwirkender Verfahrensmangel, da das LSG an die Beweiserhebungen und
die Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht gebunden ist, sondern den Streitfall in gleichem
Umfang wie das SG zu prüfen hat (§ 157 Satz 1 SGG).
- 7 Die Klägerin führt weiter aus, mit den Schriftsätzen vom 13.2.2008 und 4.3.2008 die Einholung
von Befundberichten und eines gerichtlichen - orthopädischen - Gutachtens beantragt zu
haben. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin aber nicht aufgezeigt, dass sie diese Anträge bis
zuletzt aufrechterhalten habe. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren
Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der
Antragsteller die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein
Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160
Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu ent-
nehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde
(vgl *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Beschwerdebegründung enthält keine Hinweise
darauf, dass die vor dem LSG rechtskundig vertretene Klägerin in der mündlichen Verhandlung
die schriftsätzlich vorgetragenen Beweisanregungen wiederholt habe.
- 8 Die von der Klägerin auf Seite 2 der Beschwerdebegründung unter 3. erhobene Rüge der Ver-
letzung von §§ 103, 106 SGG deckt sich inhaltlich mit der Sachaufklärungsrüge, weshalb ihr
keine eigenständige Bedeutung zukommt und auf die soeben gemachten Ausführungen ver-
wiesen werden kann.
- 9 Die von der Klägerin hilfsweise gerügte Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn
die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind,
nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden
abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG,
des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundes-
verfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn
die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern
erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe
entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die
Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen



Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 Die Klägerin hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Zudem wird nicht deutlich, zu welchen Rechtssätzen aus den vier auszugsweise wiedergegebenen Urteilen des BSG das Berufungsurteil in rechtlichem Widerspruch stehen soll. Im Kern rügt die Klägerin, das LSG habe bei seiner Beweiswürdigung die von der Rechtsprechung des BSG aufgestellten Maßstäbe verkannt und sei deshalb zu einer falschen Entscheidung gekommen. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz nicht dargelegt. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 11 Die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung, die die Klägerin im wesentlichen geltend macht, ist nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde und kann daher nicht zur Zulassung der Revision führen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

